

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund

**Band:** 19 (1927)

**Heft:** 6

**Rubrik:** Arbeitsrecht

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Der Internationale Genossenschaftsbund setzt sich aus den genossenschaftlichen Organisationen von 36 Ländern zusammen.

Die Sozialistische Jugend-Internationale zählt 23 Landesorganisationen mit 195,135 Mitgliedern.

## Von den amerikanischen Arbeiterbanken.

Die *Arbeiterbanken* in den Vereinigten Staaten entwickeln sich fortwährend günstig. Nach einer Untersuchung, die vom Verband der Vereinigten Bekleidungsarbeiter vorgenommen wurde, verfügten am 30. Juni 1926 die 36 Arbeiterbanken, von denen Angaben erhältlich waren, über 127 Millionen Dollar (650 Millionen Franken) Gesamtmittel, wovon 109 Millionen auf Depositengelder entfielen. Innert einem halben Jahre hatten sich diese Mittel um etwa 10 Prozent vermehrt. Die Ueberschüsse dieser 36 Institute beliefen sich auf 3,8 Millionen Dollar oder nahezu 20 Millionen Franken, was gegenüber dem letzten Ausweis ebenfalls eine Vermehrung von 10 Prozent ausmacht.

---

## Arbeitsrecht.

### Grundsätzliche Entscheidungen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts.

Der Arbeiter W. stürzte aus dem zweiten Stockwerk seiner Wohnung hinunter und zog sich so schwere Verletzungen zu, dass er ihnen kurz darauf erlag. Das Versicherungsgericht des Kantons Luzern bestritt die Haftpflicht der Unfallversicherungsanstalt; die Hinterlassenen appellierten an das Eidgen. Versicherungsgericht.

Aus den medizinischen Gutachten ging hervor, dass W. schon seit einigen Jahren an chronischem Alkoholismus litt. Dagegen ist nicht mit Sicherheit festzustellen, aus welchem Grunde der Sturz aus dem Fenster erfolgte, namentlich auch nicht, in welchem Grade daran eine Kohlenoxydvergiftung, die W. wahrscheinlich zwei Tage vor seinem Tode erlitten hatte, beteiligt war. Es sei anzunehmen, dass bei dem Sturz aus dem Fenster Trunkenheit mitgewirkt habe, aber inwiefern und inwieweit sei unter den gegebenen Umständen nicht feststellbar.

Das Versicherungsgericht hat aus den medizinischen Gutachten den Schluss gezogen, dass ein typischer Unfall vorliege und dass die SUVAL grundsätzlich haftbar sei. In Frage kommen könne lediglich eine Kürzung der Leistungen im Sinne des Art. 98, Abs. 3 KU, da offenbar der Unfall durch grobe Fahrlässigkeit des Versicherten herbeigeführt worden sei. Die Kürzung der Versicherungsleistungen wurden mit Rücksicht darauf mit Ausnahme der Beattungsentschädigung auf 50% festgesetzt.

\*

Ein 46jähriger Hilfsarbeiter zog sich durch Eindringen eines Metallsplitters in das linke Auge eine Verletzung zu, die in der Folge seine Sehkraft so stark verminderte, dass das ärztliche Gutachten das Auge als praktisch blind bezeichnete. Das Gutachten vertrat die Auffassung, dass der Versicherte Arbeiten, bei denen es nur auf die Sehschärfe ankomme, ebensogut wie ein anderer ausführen könne, da das rechte Auge tadellos sei, dass aber die Arbeitsleistung erschwert werde bei Arbeiten, bei denen es sich darum handle, Tiefenunterschiede sofort zu erfassen. Eine Verminderung der Arbeitsfähigkeit liege

vor, die sich namentlich in Zeiten wirtschaftlicher Depression verstärkt auswirken müsse. Der Arzt empfahl eine Dauerrente von 20% und für die ersten beiden Invaliditätsjahre eine Zusatzrente von 10%.

Die SUVAL bewilligte gestützt auf dieses Gutachten für zwei Jahre eine Rente von 30%, von da ab eine solche von 20%; der Berechnung der Rente wurde das Einkommen als Hilfsarbeiter zugrundegelegt.

Der Versicherte appellierte an das Versicherungsgericht und wies darauf hin, dass für die Bemessung der Rente nicht von dem Einkommen als Handlanger, sondern von dem eines gelernten Wagners auszugehen sei, welchen Beruf er nur vorübergehend aufgegeben habe. Ausserdem sei das stereoskopische Sehen durch den Unfall stark beeinträchtigt und er habe effektiv eine Lohn-einbusse von 30% erlitten.

Das Eidgen. Versicherungsgericht ist auf die Berufung nicht eingetreten; es ging dabei von der Erwägung aus, dass der Ansatz von 20% Invalidität der voraussichtlichen Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit genügend Rechnung trage. Ferner sei nicht anzunehmen, dass der Versicherte, nachdem er 4 Jahre lang als Hilfsarbeiter gearbeitet habe, in seinem vorgeschrittenen Alter sich wieder der früheren beruflichen Tätigkeit zuwenden werde. Für den Fall einer sympathischen Erkrankung des rechten Auges bleibe dem Kläger das Revisionsrecht gewahrt.

---

## Buchbesprechungen.

*Sigfrid Hansson, Die Gewerkschaftsbewegung in Schweden.* 63. Seiten, Verlag des I. G. B., Amsterdam.

In leichtfasslicher und übersichtlicher Weise unterrichtet S. Hansson in obiger Schrift über Werden und Entwicklung der schwedischen Gewerkschaften. Angaben aus der Bevölkerungsstatistik geben Aufschluss über die Zusammensetzung und die Tätigkeit der Landesbewohner und über die Entwicklung der Industrie. Anschliessend werden die ersten Anfänge der Arbeiterbewegung geschildert und der ganze Werdegang der neuzeitlichen Organisation dargestellt. Angaben über Verfassung und Verwaltung der Landeszentrale, über die Bestrebungen zur Bildung von Industrieverbänden, über die Bildungstätigkeit und über die Mitgliederbewegung vervollständigen die lesenswerte Broschüre.

*Dr. Paul Keller, Louis Blanc und die Revolution von 1848.* Ein Beitrag zur Geschichte des Sozialismus und der Volkswirtschaft Frankreichs in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Zürich 1926.

Die beste Lehrmeisterin der Politik bleibt die Geschichte. Wir sind Prof. Saitzew von der Universität Zürich zu Dank verpflichtet, das er Anregung gab zu der gründlichen und klaren Untersuchung über die Februarrevolution von 1848 und die Rolle Louis Blancs, des bekanntesten französischen Sozialisten in dieser Umwälzungsperiode. Wir haben in der Schrift von Paul Keller das erste deutschsprachige Werk vor uns, das, auf direkte Archivstudien gestützt, uns Einblick in die treibenden materiellen und ideellen Kräfte der mit so viel Begeisterung begrüsst und im Kaiserreich Napoleons III. endenden Februarrevolution gewährt. Ungezählte Historiker der Zunft haben sich mit ihr schon vorher befasst; die meisten blieben an Daten und oberflächlichen Geschehnissen hängen oder suchten Ursachen wo nur Wirkungen vorlagen. Paul Keller gräbt tiefer. Er untersucht in erster Linie die *wirtschaftlichen Zustände*, den Unterbau der Gesellschaft und stellt die Risse fest, die in diesem entstanden und die zum Einsturz des politischen Oberbaus führten. Die Fruchtbarkeit dieser echt marx'schen Methode der Geschichtsbetrachtung erweist sich an diesem Beispiele aufs neue. Im Lichte dieser Untersuchungsweise verschwinden die unbegreiflichen Tageswunder, erblassen die rein individuellen Kräfte der Umwälzungen; es werden aber die wirklich treibenden wirtschaftlichen Vorgänge blossgelegt, so dass die politische Revolution als ein natürliches Ergebnis dieser Vorgänge